

Merkblatt zur „Ökoimkerei“ – Unterstützung der Zertifizierung Teilnahme am Kontrollverfahren gemäß der Öko-Verordnung

A Allgemeines

1. Wichtige Termine im Überblick

- Der Öko-Imker, der noch keinen Förderantrag gestellt hat, stellt bis 30. September 2023 den Förderantrag für den Förderzeitraum von 2024 bis 2028.*
- Der Öko-Imker stellt bis 30. November 2023 den Zahlungsantrag für das Jahr 2023.

*Erläuterung zum 5-Jahres-Zeitraum: Mit diesem Förderantrag sind bis 2028 alle notwendigen Förderanträge gestellt. Es muss jährlich nur noch der Zahlungsantrag eingereicht werden. Sollte das Öko-Imkern vor dem Ende des 5-Jahres-Zeitraums aufgegeben werden, entstehen dem Antragsteller keine Nachteile.

2. Antragsteller

Antragsberechtigt sind Bienenhalter, die sich dem Kontrollverfahren der VO (EG) Nr. 834/2007 (Öko-Verordnung) unterstellen und von einer Öko-Kontrollstelle kontrolliert werden.

3. Förderhöhe

Es wird jährlich ein Zuschuss in Höhe von 200 € gewährt.

4. Fördervoraussetzungen

Der Antragsteller muss

- die Anforderungen der Öko-Verordnung erfüllen,
- durch eine in Bayern zugelassene und beliehene Öko-Kontrollstelle geprüft werden und
- eine aktuelle Bescheinigung gemäß Artikel 29 der Öko-Verordnung vorlegen.

Auch Antragssteller, die sich noch in der Umstellungsphase befinden, können bezuschusst werden.

B Förderantrag

Das Antragsformular kann im Förderwegweiser des StMELF abgerufen werden. www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser

Bitte nur die aktuelle Version verwenden.

1. Antragsfrist

Der Förderantrag bis spätestens zum

30. September 2023

bei der die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) eingegangen sein.

Eine Fristverlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. Nur in Fällen, in denen der Antragsteller die Frist ohne eigenes Verschulden überschreitet, kann im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 32 BayVwVfG eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

Der Förderantrag ist schriftlich per Brief oder Fax bei der FüAk zu stellen. E-Mail bzw. Scan sind nicht zulässig.

2. Betriebsnummer

Jeder Antragsteller benötigt eine 10-stellige Betriebsnummer. Diese wird vom örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vergeben. Achten Sie bitte darauf, dass Sie als Tierhalter Bienen (Kennzeichen „TB“) erfasst werden.

Der Name des Imkers bzw. die Bezeichnung der Imkerei müssen in folgenden drei Bereichen vollständig übereinstimmen.

- Datensatz zur Betriebsnummer
- Angaben im Antrag
- Öko-Zertifikat

Die Förderung kann nur auf das Konto überwiesen werden, das beim AELF hinterlegt ist. Bitte lassen Sie dort auch Konto- und Adressänderungen erfassen!

C Zahlungsantrag

1. Antragsfrist

Der Antragsteller sendet den Zahlungsantrag bis spätestens zum

30. November 2023

an die FüAk.

Eine Fristverlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. Nur in Fällen, in denen der Antragsteller die Frist ohne eigenes Verschulden überschreitet, kann im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 32 BayVwVfG eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

Der Zahlungsantrag ist schriftlich per Brief oder Fax bei der FüAk zu stellen. E-Mail bzw. Scan sind nicht zulässig.

1.1 Anlagen zum Zahlungsantrag

- die aktuelle Bescheinigung gem. Art. 29 Abs. 1 VO (EG) Nr. 834/2007 (wird von der jeweiligen Kontrollstelle ausgestellt). Diese Bescheinigung muss einen Kontrolltermin im Kalenderjahr 2023 belegen. Sofern die Bescheinigung nicht fristgerecht vorliegt, kann sie bis spätestens 15. Januar 2024 nachgereicht werden. Dies entbindet jedoch nicht von der fristgerechten Einreichung des Zahlungsantrages bis zum 30. November 2023.

2. Bewilligung und Auszahlung

Die FüAk entscheidet über den Antrag, erlässt den Bescheid und veranlasst ggf. die Auszahlung auf das Konto des Antragstellers.

D Förderhinweise

1. Kontrollen und Aufbewahrungsfristen

Die für die Förderung relevanten Unterlagen sind mindestens bis 31.12.2028 für Prüfungen aufzubewahren.

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Bayerische Oberste Rechnungshof und die für die Förderabwicklung zuständigen Stellen haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

2. Wiedereinziehung und Sanktionen

Zu Unrecht gezahlte Zuwendungen werden zuzüglich Zinsen zurückgefordert. Im Fall falscher Angaben, die in betrügerischer Absicht oder grob fahrlässig gemacht wurden, wird die Zuwendung vollständig abgelehnt bzw. zurückgefordert. Zudem wird

der Zuwendungsempfänger im folgenden Jahr von der Förderung ausgeschlossen.

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Bewilligungsbescheiden, die Rückforderung gewährter Zuwendungen und deren Verzinsung richten sich nach Art. 48, 49 und 49a BayVwVfG.

3. Subventionsbetrug und subventionserhebliche Angaben

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Subventionserheblich im Sinne von Art. 1 Bayerisches Strafausführungsgesetz sind alle Angaben im Förder- und Zahlungsantrag einschließlich den erforderlichen Anlagen mit Ausnahme der Angaben zu E-Mail, Telefon, Mobiltelefon und Fax.

Die Landwirtschaftsverwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

4. Verbot der Doppelförderung

Der Antragsteller darf für diese Fördermaßnahme keine weiteren staatlichen Zuwendungen in Anspruch nehmen (z.B. aus dem KULAP-Bereich – „Zuschuss für Öko-Betriebe“).

5. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen für die Förderung sind die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere für die Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzüchterzeugnissen vom 13. September 2019

6. Hinweise zum Datenschutz

Die mit dem Antrag einschließlich Anlagen erhobenen, personenbezogenen Daten werden für die Abwicklung der Maßnahme „Förderung der Ökoimker“, für Kontrollen und für statistische Zwecke benötigt. Sie werden an die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) und das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) übermittelt und dort verarbeitet. Die FüAk und das StMELF sind für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L119/1 vom 04.05.2016 und L 314/72 vom 22.11.2016) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt.

Sie erhalten weitere Informationen zum Datenschutz

– durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internet unter www.stmelf.bayern.de/datenschutz,

und

– durch die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) unter www.fueak.bayern.de/impressum

7. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung ist, dass gegen den Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten 5 Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

8. Bewilligungsstelle, Ansprechpartner

Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk)

Kompetenzzentrum Förderprogramme
Heinrich-Rockstroh-Str. 10, 95615 Marktredwitz

Tel.: 0871 9522-4600

Fax-Nr.: 0871 9522-4399

E-Mail: KomZF@fueak.bayern.de